

Auszug aus dem  
**Amtsblatt für den Landkreis Stade**

Nr. 11 vom 17.03.2005

**54.                    Zusammenschluss  
des Schleusenverbandes Bauernschaft Assel-Wethe  
in Drochtersen-Assel  
und des Schleusenverbandes Barnkrug  
in Drochtersen-Assel  
durch Gründung des  
Wasser- und Bodenverbandes Assel-Wethe-Barnkrug  
mit Sitz in Drochtersen-Assel  
im Landkreis Stade**

Die Verbandsversammlungen des Schleusenverbandes Bauernschaft Assel-Wethe und des Schleusenverbandes Barnkrug haben in ihren jeweiligen Sitzungen am 01.03.2005 beschlossen, die beiden Verbände gemäß § 60 des Wasserverbandesgesetzes

(WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandesgesetzes vom 15.02.2002 (BGBl. I S. 1578), zu einem neuen Verband zusammenzuschließen. Der neue Verband führt den Namen »Wasser- und Bodenverband Assel-Wethe-Barnkrug«. Er wird durch die von der Aufsichtsbehörde vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung errichtet.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die sich zusammenschließenden Verbände Schleusenverband Bauernschaft Assel-Wethe und Schleusenverband Barnkrug als aufgelöst.

Die Aufgaben, das Vermögen und die Verpflichtungen des Schleusenverbandes Bauernschaft Assel-Wethe und des Schleusenverbandes Barnkrug werden mit der Gründung des Verbandes auf den neuen Verband übertragen.

Der vorstehende Zusammenschluss des Schleusenverbandes Bauernschaft Assel-Wethe und des Schleusenverbandes Barnkrug durch Gründung des Wasser- und Bodenverbandes Assel-Wethe-Barnkrug und die nachstehende Satzung des neu gegründeten Verbandes, die die Zustimmung der Verbandsversammlungen der beteiligten Verbände gefunden hat, werden hiermit gemäß § 60 Abs. 2 und 3 WVG aufsichtsbehördlich genehmigt und bekannt gemacht.

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
Assel-Wethe-Barnkrug  
in Drochtersen-Assel im Landkreis Stade**

§ 1  
**Name, Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen » Wasser- und Bodenverband Assel-Wethe-Barnkrug <. Er hat seinen Sitz in Drochtersen-Assel im Landkreis Stade.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandesgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandesgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte, die beim Verbandsvorsteher aufbewahrt wird.

(WVG §§ 1,3,6)

§ 2  
**Aufgabe**

(1) Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,

3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
  4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
  5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Entwässerung und Wasserbereitstellung für Bewässerungsmaßnahmen,
  6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
  7. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- u. Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
  9. Beiträge an den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung aufzubringen,
  10. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (WVG § 2)

### § 3

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
  - (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.
- (WVG § 4)

### § 4

#### Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Herstellung, Unterhaltung, Umgestaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
  - (2) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind in einem Verzeichnis aufzuführen, das auch die Unterhaltungspflichtigen enthält und beim Verbandsvorsteher aufzubewahren ist.
  - (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (WVG § 5)

### § 5

#### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
  - (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (WVG § 33)

### § 6

#### Beschränkungen des Grundeigentümers und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
- (3) Die Viehtränken, Brücken, Durchlässe, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden. Gleiches gilt im übrigen Verbandsgebiet für die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art.
- (6) Ausnahmen nach den Beschränkungen der Absätze 1 bis 5 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(7) Der Verband ist berechtigt in Verbandsgewässer einmündende Seitengräben auf einer Länge von mindestens 5 Meter, jeweils von der oberen Böschungskante gemessen, zu einer Überfahrt für das Überqueren durch Räumfahrzeuge zu verrohren. Die Überfahrten können im Bedarfsfall mit einem Setzheck oder ähnlichem versehen werden.

(WVG § 33)

## § 7

### Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

## § 8

### Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

## § 9

### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äuße-

rung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel.

(WVG § 45)

## § 10

### Organe

(1) Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

## § 11

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl des verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

(WVG §§ 47, 49)

## § 12

### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlungen nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

### § 13

#### Beschließen in der Versammlung

(1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstand kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(3) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

(4) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinsamen Eigentümer können nur einheitliche Erklärungen abgeben.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der Vorstands- und sonstigen Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

### § 14

#### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.

(2) Es ist ein stellvertretendes Vorstandsmitglied zu wählen.

(WVG § 52)

### § 15

#### Wahl des Vorstandes

(1) Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und das stellvertretende Vorstands-

mitglied. Ein Mitglied des Vorstandes ist zum Vorstandsvorsteher und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers zu wählen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

### § 16

#### Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Male im Jahre 2010 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

### § 17

#### Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Versammlung gebunden.

(WVG § 54)

## § 18

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
5. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
6. Verträge mit einem Wert von mehr als 1.500,00 €.

(WVG § 54)

## § 19

### Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist ebenfalls zu benachrichtigen.

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

## § 20

### Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(WVG § 56)

## § 21

### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband zusammen mit seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform.

(WVG § 55)

## § 22

### Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(WVG § 52)

## § 23

### Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## § 24

### Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan gegebenenfalls Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres und die Nachträge während des Rechnungsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(WVG § 65)

## § 25

### Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

## § 26

### Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß Haushaltsplan auf.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## § 27

### Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

## § 28

### Entlastung des Vorstandes

(1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG § 47)

## § 29

### Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 30

### Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Für die Unterhaltung der Gewässer verteilt sich die Beitragslast entsprechend dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke unter Berücksichtigung folgender Vorteilsfaktoren:

- Landwirtschaftliche Flächen      einfacher Faktor
- Bebaute Flächen                      doppelter Faktor

Für jede Beitragsklasse werden zunächst die Größen der Flächen zusammengerechnet und anschließend mit dem jeweils geltenden Faktor multipliziert (gewichtete Flächen). Zur Berechnung des Beitrages wird der Gesamtaufwand des Verbandes durch die Summe der gewichteten Flächen geteilt und mit dem Vorteilsfaktor sowie der individuellen Fläche des Grundstückes multipliziert.

(3) Die Beitragslast aus der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Länge der Sauger und der tatsächlichen Kosten.

(4) Die Beitragslast für die Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Für die Erschwerung der Unterhaltung können besondere Beiträge erhoben werden. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 des Nds. Wassergesetzes vom 10.06.2004, Nds. GVBl. S. 171 in der zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung gültigen Fassung).

(5) Die Beitragslast aus der Durchführung der sonstigen Verbandsaufgaben verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

(6) Der Verband kann von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Betrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag erheben. Dieser Betrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(WVG § 30)

### § 31

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung von Auskünften oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag des Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### § 32

#### **Erhebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Beitrages zu zahlen. Außerdem hat der Beitragspflichtige die entstehenden Mahngebühren und die Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### § 33

#### **Sachbeiträge**

(1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis nach § 30.

(WVG §§ 28, 30)

### § 34

#### **Rechtsmittelbelehrung**

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand.

(3) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Beitragsbescheide hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### § 35

#### **Anordnungsbefugnis**

(1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

### § 36

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck im Stader Tageblatt.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### § 37

#### **Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stade in Stade.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

### § 38

#### Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs.1 genannten Geschäft gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

### § 39

#### Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheit unberührt.

### § 40

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen des Wasser- und Bodenverbandes »Schleusenverband Barnkrug« in Drochtersen-Assel vom 11.08.1995 und die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes »Schleusenverband Bauernschaft Assel-Wethe« in Drochtersen-Assel vom 16.11.1992 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2003 außer Kraft.

Stade, den 15.03.2005

Landkreis Stade  
Der Landrat  
In Vertretung  
Tönjes  
L.S.

#### B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

55.

#### Jahresrechnung der Gemeinde Deinste für das Haushaltsjahr 2003

Der Rat der Gemeinde Deinste hat in seiner Sitzung am 03.02.2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 einstimmig gemäß § 101 Abs. 1 NGO anerkannt und dem Gemeindedirektor einstimmig Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2003, der Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stade sowie die Stellungnahme des Gemeindedirektors hierzu liegen gemäß § 101 Abs. 2 NGO in der Zeit vom

**21.03.2005 - 31.03.2005**

während der Dienststunden im Rathaus in Fredenbeck, Schwingestraße 1, Zimmer 27 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fredenbeck, den 07. März 2005

**Gemeinde Deinste**  
Der Gemeindedirektor  
Helk

56.

#### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996 der Samtgemeinde Fredenbeck

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bezirksregierung Lüneburg mit Verfügung vom 13.12.2004 (Az. 204.32-21101-STD/Fre.-5FNP1996) die am 25.11.2004 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 1996 der Samtgemeinde Fredenbeck genehmigt.